

Anlage zur Beschlussvorlage N/IX/2015/0097
„Richtlinie Einnahmenaufteilung (Revisionsklausel)“

**Richtlinie zur
Einnahmenaufteilung
im VRR**

ab dem Jahr 2015

[Auszug]

Stand: 19.06.2015

Stand der Anlagen: 19.12.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	EINNAHMENAUFTEILUNG IM VRR	7
2.	EINNAHMENAUFTEILUNG DES VRR-REGELTARIFES.....	9
2.1	ÜBERBLICK ÜBER DAS GESAMTVERFAHREN	9
2.2	FINANZIERUNG DER ERHEBUNGSKOSTEN	11
2.3	HÄRTEFALLREGELUNG	12
2.4	SOLIDAR AUSGLEICH VGN.....	14
2.5	KASSENTECHNISCHE EINNAHMEN	14
2.6	TERMINE, FRISTEN UND VERTRAGSSTRAFEN.....	15
2.7	BESCHLUSSFASSUNG UND REVISION DER EINNAHMENAUFTEILUNG	18
2.8	SCHLICHTUNGSVERFAHREN.....	19
2.9	FORTSCHREIBUNG.....	20
2.10	ABSCHLAGSZAHLUNGEN.....	20

(...)

2.7 Beschlussfassung und Revision der Einnahmenaufteilung

Ab Beschlussfassung zur Einnahmenaufteilung 2013 treten zur Beschlussfassung und Revision folgende Regelungen in Kraft:

- Nach Abschluss der Beratungen der Einnahmenaufteilungsergebnisse im Expertenteam und AK WA erfolgt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung KViV.
- Die Vorlage mit der ‚endgültigen‘ Einnahmenaufteilung wird von den Unternehmensleitern zunächst nur in der Gesellschafterversammlung KViV und nicht im Unternehmensbeirat behandelt.
- Die Unternehmen erhalten eine Frist von vier Wochen nach der o.g. Gesellschafterversammlung KViV, um Einsprüche gegen das Ergebnis oder eventuell festgestellte Fehler bei der Datenerhebung oder Datenlieferung mit einer entsprechenden Begründung vorzutragen.
- Das Expertenteam und der AK WA befassen sich kurzfristig mit diesen Eingaben und geben ein entsprechendes Votum für die Gesellschafterversammlung KViV und den Unternehmensbeirat ab.
- Nach Beschlussfassung im Unternehmensbeirat und dem Verwaltungsrat ist das Ergebnis der Einnahmenaufteilung endgültig und kann nur noch im Wege bilateraler Vereinbarungen zwischen den Unternehmen nachträglich geändert werden ohne dass die anderen an der Einnahmenaufteilung beteiligten Unternehmen betroffen werden.

(...)